V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9831 — OMV/Borealis)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 249/04)

1. Am 6. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OMV Aktiengesellschaft („OMV“, Österreich),

— Borealis AG („Borealis“, Österreich).

OMV übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Borealis.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OMV ist weltweit in der Exploration, Entwicklung und Förderung von Öl und Gas tätig. Das Unternehmen betreibt in Deutschland, Österreich und Rumänien Raffinerien, die Flüssiggas, Turbinentreibstoff, Rohbenzin, Benzin, Diesel, leichtes und schweres Heizöl sowie Petrolkoks produzieren und vertreiben. Es handelt mit Gas und verkauft es, besitzt ein Pipelinenetz wie auch Gasspeicher in Österreich.

— Borealis produziert und vermarktet Polyolefine, Basischemikalien und Düngemittel. Derzeit wird das Unternehmen von OMV und der Mubadala Investment Company, Abu Dhabi, VAE („Mubadala“, VAE) gemeinsam kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9831 — OMV/Borealis

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË